

# **Verordnung über die Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen**

**vom 25. Mai 1961**

KABL. S. 11

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. 9. 1945/4. 12. 1947 – KA 1948 S. 16 – erlasse ich mit Zustimmung des Rates der Landeskirche folgende Verordnung:

## **§ 1**

<sup>1</sup>Zur Beratung und Vertretung der evangelischen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Bereich der Landeskirche wird eine Beratungsstelle gebildet, deren Mitglieder von dem Bischof berufen werden. <sup>2</sup>Die Beratungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und zwei Mitglieder sollen Pfarrer der Landeskirche sein, ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Die Beratung im Rahmen der seelsorgerlichen Betreuung von Kriegsdienstverweigerern obliegt in erster Linie dem örtlich zuständigen Pfarrer. <sup>2</sup>Dieser oder der Kriegsdienstverweigerer können sich an die landeskirchliche Beratungsstelle wenden.

## **§ 3**

<sup>1</sup>Die Vertretung der Kriegsdienstverweigerer vor den zuständigen staatlichen Behörden und Verwaltungsgerichten steht ausschließlich den Mitgliedern der Beratungsstelle zu. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der örtlich zuständige Pfarrer zu der Vertretung bevollmächtigt werden.

## **§ 4**

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt<sup>1</sup> folgenden Tag in Kraft.

---

<sup>1</sup> Verkündet am 12. Juni 1961.

